



Geschäftsordnung

1. Die Tätigkeiten der Helfenden erstrecken sich auf die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die Förderung der Bildung sowie die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
2. Die Einsatzleitung bespricht mit den Helfenden das Ausmaß, die Dauer und den Inhalt des Einsatzes. Die Helfenden sind im besprochenen Umfang tätig und sprechen Außerordentliches mit der Einsatzleitung ab.
3. Wenn ein geplanter Einsatz nicht stattfinden kann, beispielsweise wegen Krankheit, so informiert die Helperin / der Helper die Einsatzleitung, damit ein Ersatz gefunden werden kann.
4. Auf dem direkten Weg vom und zum Einsatzort und während des Einsatzes sind Helfende haftpflicht- und unfallversichert. Tritt ein Schadensfall im Rahmen des Einsatzes ein, so melden die Helfenden den Schadensfall schnellstmöglich an die Einsatzleitung zur Weiterleitung, damit der Schadensfall zügig bearbeitet werden kann.
5. Ein Einsatz darf ohne vorherige Rücksprache mit der Einsatzleitung nicht beendet werden.
6. Bei auftretenden Problemen, Unstimmigkeiten, Spannungen oder Redebedarf wenden sich Helfende baldmöglichst an die Einsatzleitung, damit das Gespräch gesucht und eine Lösung gefunden werden kann.
7. Die Erledigung von Geld- und Bankangelegenheiten darf nicht übernommen werden. Ebenso werden durch Helfende der Nachbarschaftshilfe keine Medikamente gerichtet oder verabreicht.
8. Alle Sachverhalte persönlicher und privater Art, die Helfende während ihres Einsatzes erfahren oder beobachten, unterliegen der strengen Schweigepflicht. Auch mit Familienangehörigen darf nicht über die Einsätze gesprochen werden.
9. Da es im Rahmen der Tätigkeiten organisierter Nachbarschaftlicher Hilfe auch zu Kontakt mit Kindern und Jugendlichen kommt, ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses dann notwendig, wenn Aufgaben übernommen werden, die insbesondere Kinder / Jugendliche betreffen, ins besonders bei der stundenweisen Betreuung von Kindern oder dem Abholen von Kindergarten und Schule.

10. Geleistete Stunden und anfallende Fahrtkosten werden dokumentiert und vom Klienten unterschrieben. Dafür sind die vom Verein ausgegebenen Formulare zu verwenden.
11. Die Klienten leisten Auslagenersatz, beispielsweise für mitgebrachte Einkäufe.
12. Geld- und Sachzuwendungen dürfen nicht entgegengenommen werden. Gegen eine kleine Aufmerksamkeit (geringer Wert bis zu 5,00 €) ist nichts einzuwenden.
13.
 - a) Die Kosten für eine Einsatzstunde betragen ab dem 01.07.2025 12,00 Euro.
 - b) Die Hilfeleistungen werden mit einer halbstündlichen Zeittaktung erfasst und abgerechnet, d. h. die Aufwandsentschädigung beträgt 6,00 Euro pro angefangene halbe Stunde.
 - c) Bei Wohnungs-, Haustier-Beaufsichtigung und Blumengießen wird im 10-Minutentakt abgerechnet. Zusätzlich wird ein Weggeld von 10 Euro pro angefangene Woche erhoben.
14. Kilometergeld wird nur für begleitete Fahrdienste berechnet. Es wird eine Pauschale von 0,30 Euro pro Kilometer berechnet.
15. Als Aufwandsentschädigung erhalten Helfende ab dem 01.07.2025 pro Einsatzstunde 10,00 Euro. Die Differenz zu dem Betrag, der mit den Klienten abgerechnet wird, ist für entstehende Vereinskosten bestimmt.
16. Die Abrechnung geleisteter Stunden erfolgt zum Ende eines Monats.
 - Ein Leistungsentgelt bis zu 3.000 Euro im Jahr ist im Rahmen der Übungsleiterpauschale sozialversicherungs- und steuerfrei. Hierbei gilt, dass weitere Übungsleiterpauschalen, beispielsweise aus der Vereinsarbeit addiert werden müssen. Bei Überschreitung der jährlichen Übungsleiterpauschale sind Helfende selbst dazu verpflichtet, den Mehrverdienst ordnungsgemäß an das Finanzamt zu melden.
17. Der jährliche Mitgliedsbeitrag des Vereins beträgt 12,00 Euro. Helfende und wenig vermögende Mitglieder können sich auf Antrag vom Vorstand von den Mitgliedsbeiträgen befreien lassen oder eine Ermäßigung erlangen.
18. Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift am ersten Werktag des Monats Mai des jeweiligen Jahres eingezogen. Nur in Ausnahmefällen kann mit der/dem Kassier/in eine andere Zahlungsweise des Beitrages vereinbart werden. Bei unterjährigem Eintritt in den Verein (in der Zeit von Mai bis Dezember), ist der volle Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Erfolgt der Beitritt zwischen dem ersten Januar und Ende April eines Jahres, so wird der Betrag Anfang Mai, also mit der üblichen Beitragszahlung, fällig.
19. Die Einsatzleitung organisiert regelmäßige Gruppentreffen der Helfenden.